

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

78. Jahrgang Nr. 40 Datum 29.11.2022

Inhaltsverzeichnis:

 Verordnung des Landratsamtes Dachau über das Überschwemmungsgebiet am Ebersbach, Gewässer 3. Ordnung, von Fluss-km 0,5 bis Fluss-km 2,6, in der Gemeinde Weichs

Verordnung des Landratsamtes Dachau über das Überschwemmungsgebiet am Ebersbach, Gewässer 3. Ordnung, von Fluss-km 0,5 bis Fluss-km 2,6, in der Gemeinde Weichs

vom 22.11.2022

Das Landratsamt Dachau erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1237), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBI. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBI. S. 608), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Gemeinde Weichs wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet am Ebersbach festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichem Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebietes, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 maßgebend. 3Das Überschwemmungsgebiet ist darin blau umrandet und schraffiert dargestellt. 4Die Karten sind im Landratsamt Dachau und im Rathaus der Gemeinde Weichs niedergelegt und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden. 5Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante gekennzeichneten I inie. ⁶Gänzlich der Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten rosafarben hervorgehoben. ⁷Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Spätere Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die mit dieser Verordnung festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.
- (3) ¹An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen ist der beim Bemessungshochwasser zu erwartende Wasserstand (HW₁₀₀-Linie) als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr gut sichtbar zu kennzeichnen. ²Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie erteilt das Wasserwirtschaftsamt München.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) ¹Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW₁₀₀-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind. ²Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

- (4) Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet werden allgemein zugelassen:
 - 1. baugenehmigungsfreie Nebenanlagen auf bebauten Grundstücken als Rahmenoder Gitterkonstruktion (z.B. Rankgerüste, Spielgeräte, aufgeständerte Terrassen, Gartengrills),
 - 2. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände anschließend auf das ursprüngliche Niveau zurückversetzt wird.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 und 3 WHG.
- (2) Abweichend von § 78a Abs. 1 Nr. 7 WHG wird für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland gem. Art. 46 Abs. 4 BayWG ein Genehmigungsvorbehalt angeordnet.
- (3) ¹Die Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG geprüft wurden. ²In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG auszusprechen.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) ¹Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten. ²Das Landratsamt Dachau kann auf Antrag Ausnahmen hiervon zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.
- (2) ¹Für bestehende Heizölverbraucheranlagen ist § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unmittelbar anwendbar. ²Diese Anlagen dürfen nur betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können. ³Sie sind sofort nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.
- (3) Bei prüfpflichtigen Heizölverbraucheranlagen sind gemäß § 46 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

§ 6 Sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von sonstigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 AwSV.

- (2) ¹Sonstige Anlagen dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können. ²Dies gilt auch für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gemäß der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gem. § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 30.06.2023 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dachau in Kraft.

Stefan Löwl Landrat

Anlagen:

Übersichtskarte Maßstab 1 : 25.000
 zwei Detailkarten Maßstab 1 : 2.500

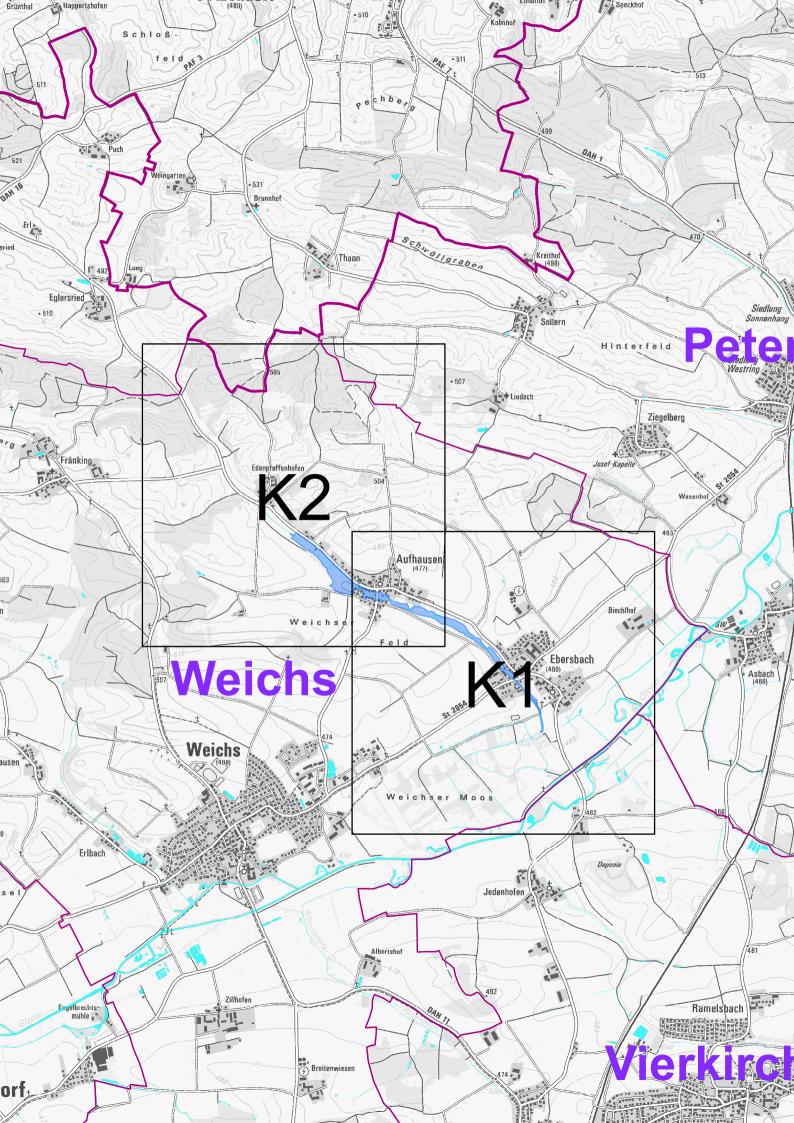
Hinweis:

Die Bekanntmachung mit dem Verordnungstext und das Kartenmaterial stehen auch unter www.landratsamt-dachau.de im Internet zur Verfügung (> Abfall, Naturschutz, Umwelt > Wasserrecht > Überschwemmungsgebiete im Landkreis > Gebiet entlang des Ebersbaches oder alternativ über die Suchfunktion).

LANDRATSAMT DACHAU Stefan Löwl Landrat







Legende	
	Landkreis
	Gemeinde
	Blattschnitte
	ermitteltes Überschwemmungsgebiet

